

Änderung der Geschäftsordnung der Tennisabteilung der SKG Walldorf 1888 e.V.

Teil I: Präambel, Erwerb- und Beendigung der Mitgliedschaft

alte Fassung

Keine PRÄAMBEL

neue Fassung

PRÄAMBEL

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Tennisabteilung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In der Tennisabteilung können nur solche Personen Mitglied sein, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Tennisabteilung tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder oder Unterstützer von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiöser Ausrichtung, sowie Mitglieder oder Unterstützer rassistisch und fremdenfeindlich ausgerichteter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied der Tennisabteilung sein. Damit soll die integrative Bemühung der Tennisabteilung gewährleistet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen Personen können Mitglied der Tennisabteilung werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Minderjährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen Personen können Mitglied der Tennisabteilung werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Minderjährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) *Eine Mitgliedschaft in einer rechts- oder linksradikalen Vereinigung ist ein Ausschlussgrund für die Mitgliedschaft im Verein.*
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.



alte Fassung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Abteilungsvorstand auf Antrag gelöscht werden (Ausschluss), und zwar
- (31) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach schriftlichem Anmahnen,
- (32) bei Nichtzahlung der Sonderzahlung gemäß §10 IV nach schriftlichem Anmahnen.
- (33) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Zwecke der Tennisabteilung oder dessen Geschäftsordnung schwerwiegend verstößt,
- (34) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Tennisabteilung. Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Abteilungsvorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Tage der Ausschließung.

neue Fassung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Abteilungsvorstand auf Antrag gelöscht werden (Ausschluss), und zwar
- (31) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach schriftlichem Anmahnen.
- (32) bei Nichtzahlung der Sonderzahlung gemäß §10 IV nach schriftlichem Anmahnen.
- (33) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen gesetzliche Verordnungen oder Regelungen der Tennisabteilung, die den Betrieb der Tennisabteilung oder den Aufenthalt auf dem Abteilungsgelände betreffen, oder wenn es gegen die Zwecke der Tennisabteilung oder dessen Geschäftsordnung verstößt.*
- (34) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Tennisabteilung.
- (35) bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung oder bei einer Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen oder bei deren Unterstützung.*
- (36) Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Abteilungsvorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Tage der Ausschließung.

Änderung der Geschäftsordnung der Tennisabteilung der SKG Walldorf 1888 e.V.

Teil II: Mitgliedsbeiträge

alte Fassung

§ 12 Ermäßigung, Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Gehören der Tennisabteilung mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so kann eine Familienermäßigung eingeräumt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes bestimmt wird. Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus passiven Mitgliedern besteht oder zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als passives Mitglied eingestuft ist.

neue Fassung

§ 12 Ermäßigung, Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

- (1) *Gehören der Tennisabteilung mehrere Mitglieder aus einer Hausgemeinschaft an und werden diese über die gleiche Kontonummer abgerechnet, so werden diesen Mitgliedern die Beitragsabstufungen 1., 2. und 3. Mitglied des Erwachsenen- und Jugendbereiches zugeordnet. Scheidet ein erstes Mitglied aus, rücken die anderen Mitglieder automatisch nach.*